

# **Verordnung über die Koordination von Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen (Slotkoordinationsverordnung)**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Slotkoordinationsverordnung vom 17. August 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel und Kurztitel*

Verordnung über die Flugplanvermittlung und die Koordination von Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen

(Flugplanvermittlungs- und Slotkoordinationsverordnung)

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 39a und 92 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> (LFG),

in Ausführung der Artikel 1 und 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU),

und der Verordnung (EWG) Nr. 95/93<sup>4</sup>

<sup>1</sup> SR **748.131.2**

<sup>2</sup> SR **748.0**

<sup>3</sup> SR **0.748.127.192.68**; dabei gilt die jeweils aktuellste für die Schweiz anwendbare Fassung.

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf den Flughäfen in der Gemeinschaft; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 793/2004, ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 50, in der für die Schweiz gemäss Anhang Ziffer 1 des Luftverkehrsabkommens Schweiz-EU (SR **0.748.127.192.68**) jeweils verbindlichen Fassung.

*Art. 1*            Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Flugplanvermittlung sowie die Zuweisung und Koordination von Zeitnischen (Slots) auf den Flughäfen der Schweiz.

*Art. 2*            Flugplanvermittler und Koordinator

<sup>1</sup> Der Flugplanvermittler eines Flughafens in der Schweiz wird durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ernannt.

<sup>2</sup> Der Flugplanvermittler berät Luftfahrtunternehmen und empfiehlt alternative Ankunfts- oder Abflugzeiten bei einer Überlastung des Flughafens. Er überwacht die Übereinstimmung des Flugbetriebs der Luftfahrtunternehmen mit den ihnen empfohlenen Flugplänen.

<sup>3</sup> Koordinator von Slots auf den Flughäfen in der Schweiz ist der Verein Slot Coordination Switzerland (SCS).

<sup>4</sup> Der Koordinator ist für die Zuweisung und Koordination von Slots auf den koordinierten Flughäfen in der Schweiz zuständig.

<sup>5</sup> Die Rechte und die Pflichten des Flugplanvermittlers und des Koordinators richten sich nach der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

*Art. 3*            Flugplanvermittelte und koordinierte Flughäfen

<sup>1</sup> Das BAZL bezeichnet jene Flughäfen in der Schweiz, die im Sinne von Artikel 2 Buchstaben g und i der Verordnung (EWG) Nr. 95/93:

- a. flugplanvermittelt sind; oder
- b. koordiniert sind<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Es richtet sich dabei nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

*Art. 4 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das BAZL stellt sicher, dass für die koordinierten Flughäfen in der Schweiz ein Koordinierungsausschuss nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 eingesetzt wird.

<sup>3</sup> Der Koordinierungsausschuss berät den Koordinator und das BAZL und vermittelt zwischen den Parteien bei Beschwerden über die Zuweisung der Slots. Er hat im Übrigen die Aufgaben nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

<sup>5</sup> Die Listen der flugplanvermittelten und der koordinierten Flughäfen können auf der Website des BAZL eingesehen werden ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)).

*Art. 5 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2*

*Art. 5 Koordinationspflichten und -rechte*

<sup>1</sup> Auf den koordinierten Flughäfen in der Schweiz bestehen folgende Koordinationspflichten:

- d. Ein Luftfahrtunternehmen darf nicht Flüge durchführen, die von den zugewiesenen Slots abweichen oder Slots in einer anderen Weise nutzen, als zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben.

<sup>2</sup> Die Zuweisung von Slots verleiht einem Luftfahrtunternehmen auf einem koordinierten Flughafen zu bestimmten Daten und Uhrzeiten für die Dauer der Erlaubnis das Recht auf Zugang und Nutzung der Flughafeneinrichtungen zum Landen und Starten.

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Koordinator kann für seine Dienste von den Flughäfen in der Schweiz und den schweizerischen Luftfahrtunternehmen, die seine Leistungen beanspruchen, ein kostendeckendes Entgelt erheben.

*Art. 7a Meldepflicht des Koordinators*

<sup>1</sup> Der Koordinator meldet dem BAZL Verstösse gegen Koordinationspflichten nach Artikel 5 Absatz 1 sowie gegen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 95/93, welche die Koordinationspflichten regeln. Vorgängig hört er das betroffene Luftfahrtunternehmen an.

<sup>2</sup> Er richtet sich nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

*Art. 8 Entzug von Slots*

Das BAZL kann auf Antrag des Koordinators einem Luftfahrtunternehmen Slots vorläufig oder dauernd entziehen, wenn das Luftfahrtunternehmen:

- a. vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die Koordinationspflichten nach Artikel 5 Absatz 1 verstösst;
- b. das von ihm verlangte Entgelt nicht bezahlt;
- c. die ihm auferlegte Busse nicht bezahlt.

*Art. 8a*            Strafbestimmung

Wer eine Koordinationspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig verletzt, wird nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h LFG bestraft.

II

Diese Änderung tritt am... in Kraft.